



Der Präsident

Bundesministerium für Justiz  
Museumsstraße 7  
A - 1070 Wien

Per Email: [kzl.b@bmj.gv.at](mailto:kzl.b@bmj.gv.at)

A-1040 Wien  
Karlsgasse 9  
Fon: (+43-1) 505 58 07  
Fax: (+43-1) 505 32 11  
E-mail: office@arching.at  
Web: www.arching.at

Wien, am 28.9.2007, GZ 188-1/07

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EuRAG, das Gerichtgebühren gesetz, das Gerichtskommissärgesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Notariatsaktsgesetz, das Notariatsprüfungs gesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtanwaltstarifgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das SDG und das Außerstreitgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 – BRÄG 2008)**

**Ihre GZ: BMJ-B16.800/0003-I 6/2007**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (idF BAIK) erlaubt sich, zu o.a. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Ad Artikel XIII  
Änderungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975**

Zu § 34 (2) GeBAG

Es erscheint nicht gerechtfertigt generell einen Abschlag von 20% unabhängig vom jeweiligen Einzelfall festzulegen. Vielmehr sollte wie in der geltenden Fassung darauf abgestellt werden, „dass dabei einerseits auch auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine weitgehende Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte anzustreben ist“. Es wird daher die Beibehaltung der Regelung in § 34 (2) gefordert.

**ZT**

Ziviltechniker sind staatlich  
befugte und beeidete Architekten  
und Ingenieurkonsulenten

**Zu § 34 (3) GebAG**

Der im Entwurf vorgesehene Gebührenrahmen in Z 3 von 80 bis 150 Euro für Tätigkeiten, die eine besondere hohe, durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung erworbene fachliche Kenntnis erfordern, wird als zu niedrig angesehen. Vorgeschlagen wird ein Rahmen von 140 bis 300 Euro.

Zur näheren Erläuterung des vorgeschlagenen Gebührenrahmens übermitteln wir beiliegend eine Kalkulation der Stundenkosten ausgehend von der Tätigkeit eines Sachverständigen mit einem dem Gehalt von Richtern bzw. Staatsanwälten angeglichenen Gehalt von brutto 50.000,- Euro.

Im Sinne der Gewährleistung von qualitativ hochwertigen Gutachten ist es unerlässliche, eine angemessene Honorierung der Sachverständigentätigkeit vorzunehmen. Dies erscheint auch im Hinblick auf den erhöhten Sicherheitsmaßstab in Rahmen der Sachverständigenhaftung gerechtfertigt.

Im Übrigen geht die BAIK davon aus, dass die Tätigkeit der Ziviltechniker einschlägigen Fachgebietes jedenfalls eine Tätigkeit im Sinne der Z3 darstellt.

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Arch. DI Georg Pendl  
Präsident

ANLAGE**Kalkulation der Stundengebühr eines Sachverständigen in naturwissenschaftlich/technischen/medizinischen Fachbereichen**

Als Ausgangspunkt wird ein Bruttojahresgehalt in der Höhe eines durchschnittlichen Gehaltes von Richtern bzw. Staatsanwälten von 50.000,- € angenommen.

Brutto Jahresbezug 50.000,- €  
Entspricht ca. einem Nettomonatsbezug von 2.116,- €

Zuschlag  
Dienstgeberbeiträge 15.623,- €  
Jahreskosten 65.623,- €

Umgelegt auf die statistischen Jahresanwesenheitsstunden von 1.664 ergibt dies  
**39,43 €**

Auf diese Summe ist der Gemeinkostenzuschlag Personal aufzuschlagen. Dieser beträgt bei freiberuflich tätigen oder gewerblich tätigen Sachverständigen im Durchschnitt 66% (somit einem Anteil von 60% verrechenbaren Stunden zu 40% nicht verrechenbaren Stunden).

$$\begin{aligned} &+ 26,02 \text{ €} \\ &= \mathbf{64,45 \text{ €}} \end{aligned}$$

Auf die erhaltene Summe ist der Gemeinkostenzuschlag Sachkosten aufzuschlagen. Im Bereich der naturwissenschaftlich/technischen/medizinischen Fachbereiche ist der Sachkostenanteil natürlich höher. Er kann mit durchschnittlich 66 % (somit einem Verhältnis von Personalkosten 60% zu Sachkosten 40% angesetzt werden.

**Stundensatz** + 43,20 €  
**Selbstkosten** = **107,65 €**

Der Gewinnzuschlag auf den Stundensatz sollte um die aus diesem Betrag auch zu finanzierenden Investitionen abdecken zu können mindestens 10% sein.

$$+ 10,77 \text{ €}$$

Der Zuschlag für Risiko/Wagnis ist immer von der Schwierigkeit und dem Risiko des Einzelfalles aus zu beurteilen. Für Sachverständigtätigkeit wird er im Regelfall eine Bandbreite zwischen 20% und 150% ausmachen.

**mindestens** + 21,53 €  
**139,95 €**

**bis** + 161,48 €  
**279,90 €**

Da erfreulicher Weise sehr viele Sachverständige mehr erwirtschaften als ein Nettomonatsentgelt von 2.116,- € wäre die Festlegung einer Bandbreite von 140 € bis 300 € in § 34 Absatz 3 Ziff 3 GebAG noch sehr niedrig bemessen!

darf eine Kalkulation der Stundenkosten ausgehend von der Tätigkeit eines Sachverständigen mit einem dem Gehalt von Richtern bzw. Staatsanwälten angeglichenem Gehalt von brutto 50.000,- € beigefügt werden.